



**Statuten
Verkehrsverein
Veysonnaz und Umgebung**



I. NAME - HAUPTSITZ - ZIEL

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Veysonnaz Tourismus» besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Allgemeinen Verordnung des Walliser Staatsrates vom 26. Juni 1996.

Der Verkehrsverein hat seinen Sitz in Veysonnaz.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Veysonnaz – Nendaz – Salins und ist auf der topographischen Karte im Massstab 1:25'000 eingezeichnet. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Verkehrsverein hat namentlich die Aufgabe :

- sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen,
- die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen,
- die Information, die Gestaltung und die Werbung für den örtlichen Tourismus sicherzustellen,
- die mit seinem Einverständnis von den Gemeinden übertragenen Aufgaben auszuführen.

Der Verein kann auch Geschäftstätigkeiten ausüben.

II. MITGLIEDER

Art. 3

Mitglied kann jede Person oder Unternehmung werden, welche diese Statuten anerkennt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Gemeinden, auf deren Gebiet der Verkehrsverein seine Tätigkeit ausübt, sind von Rechts wegen Mitglieder des Vereins.

Art. 4

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides kann Beschwerde an die Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 5

Die Austrittsgesuche müssen, um gültig zu sein, dem Vorstand des Verkehrsvereins mindestens 3 Monate vor Beendigung einer Geschäftsperiode und auf deren Ende durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.

Art. 6

Mitglieder, die gegen die Statuten und die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstossen, die sich weigern ihren Beitrag zu bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleibt innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides die Beschwerde an die Generalversammlung.

Art. 7

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Direktion;
4. Die Rechnungsrevisoren.

1. Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und zwar mindestens 15 Tage zum voraus. Sie enthält die Tagesordnung und bei Statutenänderungen das Wesentliche der vorgeschlagenen Änderungen. Die Jahresrechnung muss vom Tage der Einladung an den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Falls ein Fünftel der Mitglieder innert einer Frist von 10 Tagen vor der Generalversammlung der Tagesordnung einen weiteren Punkt beifügen will, ist der Vorstand verpflichtet, diesen Punkt anlässlich der Generalversammlung zu behandeln.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Präsidenten stellen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung hängt nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ab.

Art. 10

An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse und Anträge werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 11

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, soweit es den Jahresbeitrag bezahlt hat, unabhängig von der Höhe des Beitrages.

Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder an der Generalversammlung vertreten. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 12

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verkehrsvereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie genehmigt die Protokolle der Generalversammlung;
- b) Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- c) Sie genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- d) Sie genehmigt das Aktionsprogramm und den Kostenvoranschlag;
- e) Sie ernennt die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter;
- f) Sie setzt die Eintrittsgebühr sowie den Jahresbeitrag fest;
- g) Sie genehmigt die dem Vorstand vorgeschlagenen Reglemente;
- h) Sie gibt ihre Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale zu Händen der Gemeinde ab;
- i) Sie entscheidet über eventuelle Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Sie wählt die Ehrenmitglieder des Verkehrsvereins;
- k) Sie befindet über alle Fragen die nicht in den Aufgabenbereich eines andern Organs fallen.

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit; ist ein zweiter Durchgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid; bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los. Wenn 20% der anwesenden Stimmen es verlangen, wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

2. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern wovon 1 Mitglied vom Gemeinderat jeder betroffenen Gemeinde bestimmt wird.

Die Wahl der anderen Mitgliedern hat derart zu erfolgen, dass in touristischer und geographischer Hinsicht eine angemessene Vertretung aller interessierten Kreise gewährleistet wird.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 15

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung ist der Vorstand mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt. Er vertritt ihn gegenüber Dritten und wirkt im Sinne der Erreichung des Vereinszweckes. Er spricht im übrigen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der GV bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann rechtsgültig tagen, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er erstellt die Rechnung, den Geschäftsbericht, das Budget und das Aktionsprogramm. Von jedem dieser Dokumente wird ein Exemplar der Gemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 16

Der Verein haftet rechtsgültig gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten) und des Sekretärs.

3. Direktion

Art. 17

Die Direktion ist das verwaltende und ausführende Organ des Vereins. Sie führt die durch den Vorstand gefällten Entscheidungen aus und führt das Sekretariat. Sie ist verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeiten. Die Direktion verpflichtet den Verein für die laufenden Geschäfte. Sie nimmt an der Sitzung der Organe mit beratender Stimme teil. Sie führt die vom Vorstand im Pflichtenheft festgelegten Arbeiten aus.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Sie sind wiederwählbar.

Art. 19

Am Ende des Geschäftsjahres, jedoch mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, prüfen sie die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. FINANZEN

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Eintrittsgebühren;
- den Mitgliederbeiträge;
- der Kurtaxe;
- seinem Anteil an der Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxe;
- der Beiträge der Gemeinden;
- den Einkommen von seinem Vermögen und seinen Aktivitäten;
- anderen Einnahmen: den Schenkungen, Vermächnissen und anderen Spenden.

Die Gemeinden stellen die Finanzierung der den Verkehrsverein im Sinne von Artikel 6, Buchstabe d des Tourismusgesetzes, übertragenen Aufgaben sicher.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 22

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch sein Vermögen gedeckt.

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 24

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit, der bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 26

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben die es für Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, zu verwenden hat.

Art. 27

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. April 2003 angepasst und ersetzen die bisherigen vom 17. Mai 1997. Ihr Inkrafttreten erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das betroffene Departement gemäss den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes vom 9. Februar 1996 und Artikel 7 der Verordnung vom 26. Juni 1996.

Der Präsident :

Maurice SCHNEEBERGER

Der Sekretär :

Henri-Bernard FRAGNIERE

N.B: Im Streitfall gilt die französische Fassung dieser Statuten.